



Volkswirtschaftsdepartement
Herrn Regierungsrat
Kurt Zibung
Bahnhofstrasse 15, Postfach 1180
6431 Schwyz

Seewen, 8. Juli 2013

Vernehmlassungsverfahren zur Anpassung der Verordnung über das Einwohnermeldewesen

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Kurt Zibung
Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

Für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Anpassung der Verordnung über das
Einwohnermeldewesen bedanken wir uns.

Die CVP nimmt dazu wie folgt Stellung:

Im Grundsatz sind die vorgeschlagenen Änderungen in der Verordnung unbestritten
und werden begrüsst, da einige Rechtslücken geschlossen werden und die
Verordnung unseres Erachtens grösstenteils zeitgemäss angepasst wird.
Im Zentrum der Vorlage stehen der optimale Umgang und die Zugriffsrechte auf
teilweise hochsensible Daten. Es ist uns ein wichtiges Anliegen, dass auch
zeitgemässe, grösstmögliche bzw. absolute Sicherheitsstandards eingehalten
werden.

Im Einzelnen:

§ 5 Bst. c (neu)

(Das vom Regierungsrat bezeichnete Departement:)

c) erteilt die Zugriffsberechtigung im Abrufverfahren nach § 21a.



§ 21a Abrufverfahren

1. Die Bekanntgabe von Einwohnerregisterdaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten gemäss § 4 Bst. d ÖDSG, kann im Rahmen der erteilten Zugriffsberechtigung (§ 5 Bst. c) im Abrufverfahren erfolgen.
2. Der Regierungsrat regelt in den Ausführungsbestimmungen im Sinne von § 16 Abs. 1 ÖDSG die Voraussetzungen für die Erteilung der Zugriffsberechtigung und deren Umfang.

Anmerkung:

Es muss geklärt werden, ob das geplante Berechtigungsverteilungsverfahren so sinnvoll bzw. gerechtfertigt ist. So ist geplant, dass "das vom Regierungsrat bezeichnete Departement" erstinstanzlich anderen kantonalen Ämtern die Berechtigung für den Zugriff zur Personendatenplattform GERES erteilt, obwohl die Gemeinden die Hoheitsträger der Personendaten sind. In der vorliegenden Form müssen die Gemeinden aktiv werden und intervenieren, sollten sie mit einer Berechtigungszuteilung nicht einverstanden sein. Der Logik entsprechend müsste dies umgekehrt laufen. Die Gemeinden stimmen auf Anfrage zu oder lehnen unter Begründung ab. Erst danach sollte das bezeichnete Departement die Berechtigung an die entsprechenden kantonalen Ämter erteilen können.

Es ist auch nicht unbedingt glücklich angedacht, wenn eine kantonale Ämterstelle anderen kantonalen Ämtern Berechtigungen erteilt. Ob "das bezeichnete Departement" aufgrund dieser Situation eine tatsächlich objektive und neutrale Beurteilung von Berechtigungsverteilungen vornehmen kann, muss indes geklärt sein.

§ 6a Fakultativer Inhalt

1. Die Gemeinden können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben weitere Daten im Einwohnerregister erfassen, soweit dazu eine gesetzliche Grundlage besteht.
2. Der Regierungsrat kann die Auswahl der fakultativen Daten einschränken.

Anmerkung:

Es macht Sinn, die Beschränkungen des bundesrechtlichen Mindestinhalts zu öffnen und so den Gemeinden unter strikten Datenschutz- und Handhabungsbestimmungen die Möglichkeit zu geben, weitere, auch besonders schützenswerte Daten zu erfassen.



Ergänzung von § 11 Abs.1:

Die Meldepflichtigen haben wahrheitsgetreu die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach Art. 6 RHG notwendigen Auskünfte zur Person zu erteilen.

Begründung:

In Art. 6 RHG sind die Minimalangaben (i.c. auch Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft, AHV-Nr. etc.) angegeben, worüber die Bürger dem Einwohneramt Auskunft geben müssen. Es geht hier um eine Präzisierung des Gesetzes, welche es den Einwohnerämtern erleichtern sollte, von den Bürgern auch Auskunft über besonders schützenswerte Personendaten zu erhalten.

Teilstreichung von § 18 Abs. 1:

Wer sich aus einer Gemeinde abmeldet, hat Anspruch auf Rückgabe der hinterlegten Ausweisschriften.

Begründung:

Mit Niederlassungsausweis bzw. Aufenthaltsausweis ist der Schriftenempfangsschein gemeint. Jeder, der sich anmeldet, muss seinen Heimatschein abgeben und bekommt dafür einen Schriftenempfangsschein. Die meisten Bürger haben diesen jedoch, wenn sie sich abmelden, nicht mehr. Ausserdem wird das in der Praxis auch nicht mehr so gehandhabt von den Einwohnerämtern. Der Bürger bekommt einfach seinen Heimatschein zurück, ohne dass er dem Einwohneramt den Schriftenempfangsschein zurückgeben muss. Das macht im Administrativverfahren heute keinen Sinn mehr. Im Gegenteil, die Betroffenen reagieren meist unnötigerweise gereizt.

Ergänzung von § 22 Abs. 3 letzter Satz:

Das Verfahren richtet sich nach §§ 44 ff VRP oder §§ 33 ff ÖDSG.

Begründung:

§ 33 ÖDSG ist lediglich die rechtliche Grundlage für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens. Wenn der Bürger vom Gemeinderat eine anfechtbare Verfügung verlangt und diese anfechten möchte, ist das Rechtsmittel gegen den Gemeinderatsbeschluss die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat und richtet sich nach der VRP.



Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage steht unter anderem:

2. Ausgangslage

2.3 Nachdem die Gemeinden und der Kanton nun während einiger Jahre Erfahrungen mit dem neugeregelten Einwohnermeldewesen sammeln konnten, zeigt sich in folgenden Bereichen Revisionsbedarf: u.a. - Die Datenbekanntgabe an die Kirchgemeinden ist heute in § 21 Abs. 2 VEM zu restriktiv geregelt, wodurch den Kirchen in ihrer seelsorgerischen Arbeit zusätzlicher administrativer Aufwand entsteht.

Anmerkung:

Hierbei muss geklärt werden, welche Daten an Kirchgemeinden gelangen dürfen. Zusätzlich ist vordringlich sicherzustellen, dass auch die Kirchgemeinden mit den Daten verantwortungsvollen Umgang pflegen.

Einführung einer Datenschutz- und Schweigepflichterklärung:

Die kantonalen Mitarbeitenden wie auch das Kirchgemeindepersonal, welche Umgang mit schützenswerten Daten haben, müssen genügend geschult und sensibilisiert sein. Dabei stellt sich die Frage:

- Wer instruiert diese Personen?
- Wer kontrolliert und koordiniert diese Abläufe?
- Wer trägt dafür letztendlich die Verantwortung?

Zur Unterstreichung der Wichtigkeit sollten die betroffenen Mitarbeitenden, im Anschluss an eine geeignete Schulungsform oder Instruktion, arbeitsvertraglich eine Datenschutzerklärung ausfüllen und unterschreiben müssen.

Datenschutzbestimmungen für IT-Mitarbeiter:

Besonderes Augenmerk ist auch auf die Mitarbeiter der technischen Datenbankerstellung/ -pflege zu legen. Verschiedene Fälle von Datenlecks konnten in der Vergangenheit Medienberichten entnommen werden. So die Daten-CDs von Banken oder die ganze Hildebrand-Affäre etc. etc. Es könnten noch viele weitere solche Fälle aufgezählt werden.

Uns ist es wichtig, diese Problematik nicht aus den Augen zu verlieren und in möglichst geeigneter Form entgegenzuwirken. Jede Datenbank wird von diversen IT-Mitarbeitern (interne und externe Spezialisten?) bearbeitet, weiterentwickelt, getestet,



gehegt und gepflegt. Diese Personen haben mindestens teilweise ebenfalls Umgang und Kontakt mit "scharfen Daten" und müssen den gleichen Datenschutzbestimmungen unterliegen wie das datenberechtigte Verwaltungspersonal.

Einführung einer Datenabrufhistorie:

Die Erstellung einer Datenbankzugriffshistorie mindestens zu den besonders schützenswerten Daten ist zu prüfen. So ist bei Verfehlungen der Fehlbare leichter zu identifizieren.

Wir bedanken uns für die Aufnahme unserer Anliegen im weiteren Verfahrensablauf!

Mit freundlichen Grüßen
CVP Kanton Schwyz

Adrian Dummermuth
Präsident der Kantonsratsfraktion

Andreas Meyerhans
Präsident CVP Kanton Schwyz